



**Beschlussvorlage 0833/24**

Annahme von Spenden zur Finanzierung der Blumenkästen auf der Fußgängerbrücke

**Allgemeine Informationen**

Datum	28.05.2024	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	König, Kathrin
Aktenzeichen	30 98 10	Beschlusskontrolle	30.06.2024

**Mitzeichnung**

Name	Amt	Name	Amt
Ost, Christine	30		

\_\_\_\_\_  
Dr. Silvia Ristow  
Oberbürgermeisterin

**Beratungsfolge**

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enthaltungen	Änderung
Hauptausschuss	13.06.2024				

**Finanzielle Auswirkungen**

Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
--	-------------------------------

## 1. Inhaltsangabe

---

Zur Finanzierung der Blumenkästen auf der Fußgängerbrücke sind auf dem Spendenkonto der Stadt Bernburg (Saale) neben vielen betragsmäßig geringeren Spenden auch drei Spenden über 1.000,- € eingegangen.

Für die Annahme der Zuwendung in Höhe von über 1.000,- € ist nach § 99 Abs. 6 KVG LSA die Entscheidung des Hauptausschusses erforderlich.

## 2. Begründung

---

Bernburgs Fußgängerbrücke zwischen Berg- und Talstadt ist so wie in anderen Städten begrünt und damit zum Hingucker geworden. Hierfür gingen Spenden ein.

Die Conrad Innenausbau GmbH, Louis-Braille Platz 17, 06406 Bernburg (Saale), die Planungsbüro Barthel GmbH, Breite Straße 69-72, 06406 Bernburg (Saale) und das Architekturbüro Jürges, Mühlstraße 4, 06406 Bernburg (Saale) haben jeweils eine Geldspende in Höhe von 1.071,- € geleistet.

Die Annahme der vorgenannten Spenden durch die Stadt Bernburg (Saale) erfolgt gem. § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung durch den Hauptausschuss.

Durch § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) wird die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen wie folgt geregelt:

„Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Abweichend von Satz 3 kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen. Die Wertgrenzen nach Satz 4 sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. (...)“

Nach § 7 Abs. 4 Nr. 8 der Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) darf die Oberbürgermeisterin Zuwendungen nur bis zu einer Höhe von 1.000,- € annehmen. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss gem. § 5 Abs. 1 Nr. 11 der Hauptsatzung für die Annahme bis zu einer Wertgrenze von 100.000,- Euro zuständig.

Die Stadt Bernburg (Saale) darf Spenden nach § 99 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA für Aufgaben der Stadt annehmen. Die Verwendung dieser Spenden für Blumenkästen auf der Fußgängerbrücke der Stadt Bernburg (Saale) ist eine Aufgabe der Stadt Bernburg (Saale).

Über die Annahme entscheidet nach § 99 Abs. 6 Satz 4 KVG LSA der Hauptausschuss.

### **3. Beschlussvorschlag**

---

Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) beschließt, die Spende der Conrad Innenausbau GmbH, Louis-Braille Platz 17, 06406 Bernburg (Saale), der Planungsbüro Barthel GmbH, Breite Straße 69-72, 06406 Bernburg (Saale) und des Architekturbüro Jürges, Mühlstraße 4, 06406 Bernburg (Saale), in Höhe von je 1.071,- € für Blumenkästen auf der Fußgängerbrücke im Nachhinein anzunehmen.

### **Anlagen**

---